



Allgemeine Geschäftsbedingungen und Angebotsgrundlagen der Firma Walter Huber-Braumann, Erdbau – Abteilung Bohrtechnik:

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Leistungen und damit in Zusammenhang stehenden Lieferungen von Walter Huber-Braumann, Erdbau, Zaisberg 3, 5201 Seekirchen am Wallersee (nachfolgend „Auftragnehmer“).

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und diese Bedingungen den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entgegenstehen.

2. Angebote

Angebote des Auftragnehmers gelten freibleibend und unverbindlich. Eine Weitergabe von Angeboten und Kostenvoranschlägen an Dritte ist untersagt. Bei Angaben über Abmessungen, Gewichte und sonstige technische Daten gelten die maßgeblichen ÖNORMEN bzw. die amtlichen oder behördlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen. Weiters behält sich der Auftragnehmer vor, bereits ausgeführte Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Unser Angebot basiert auf der Beschreibung des Projekts mit allen eventuell erstellten und uns übermittelten Bodengutachten, Leistungsverzeichnissen des Auftraggebers, soweit es uns übergeben und angeboten wurde, uns übergebene Pläne sowie alle mündlichen und telefonischen Auskünfte. Es wird vorausgesetzt, dass sämtliche Genehmigungen für die Durchführung unserer Arbeiten vor Beginn eingeholt wurden sowie ein konsensgemäßer Zustand der Nachbargrundstücke hergestellt wurde.

Kostenvoranschläge werden durch den Auftragnehmer nach bestem Fachwissen erstellt, eine Haftung für die Richtigkeit wird nicht übernommen. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und mangels abweichender Einzelvereinbarung unentgeltlich.

Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag, im Sinne des § 11T0a ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu dem Zeitpunkt anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%-ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist.

Der Auftraggeber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass Angebote auf der Grundlage der Bodenklasse 3-5 gelegt werden. Da die Geologie vorab nicht exakt beurteilt werden kann, kann bei Vorliegen von Umständen, welche die Bohrungen erschweren, etwa bei Bodenklassen 6-7, ein Aufpreis zur Verrechnung kommen.

Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass in seltenen Fällen die Möglichkeit besteht, dass aufgrund der Geologie eine Bohrung/Minderung zur Umsetzung des Bauvorhabens überhaupt nicht infrage kommt und das Projekt daher abzubrechen ist bzw. mittels eines anderen Verfahrens zu beenden ist. In einem solchen Fall werden die bis dahin geleisteten Arbeiten nach Anfall fakturiert.

Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen (Pläne, Bescheide, Bewilligungen, etc.) sind vom Auftraggeber so rechtzeitig zu beschaffen und dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen, dass eine ordnungsmäßige Vorbereitung und Prüfung durch den Auftragnehmer vorgenommen werden kann.



Sind Ausführungsunterlagen durch den Auftragnehmer beizustellen, sind diesbezügliche Leistungen vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß einer einschlägigen fachspezifischen ÖNORM darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen im Angebot erfasst sind.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber nach Erhalt des Angebotes eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat. Die Rückübermittlung des unterfertigten Angebotes an den Auftragnehmer, unter allfälliger Ergänzung der vereinbarten Konditionen, gilt als Auftrag.

Ebenfalls gilt der Vertrag in solchen Fällen als abgeschlossen, wenn mit Überlegung aller Umstände kein vernünftiger Grund, daran zu zweifeln, übrigbleibt.

Bei Auftragsstorno ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Stornogebühr zu verlangen. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nach entsprechender Aufforderung binnen 2 Wochen weder eine Vorauszahlung noch eine ausreichende Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber geleistet wird.

4. Preise

Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme ausschließlich für die durch das Angebot bzw. Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen.

Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind, können zudem gesondert in Rechnung gestellt werden. Insbesondere hat der Auftraggeber Leistungen, die der Auftragnehmer abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den Auftraggeber zumutbar ist.

Bei der Kalkulation werden Zufahrtswege zur Baustelle vorausgesetzt, die mit schweren Lastkraftwagen samt Anhängern befahren werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, trägt der Auftraggeber daraus entstehende Mehraufwendungen.

Unsere Berichte und Protokolle bilden die Grundlage für die Abrechnung. Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den Preisen laut Angebot. Grundlagen sind die Bohrprotokolle sowie etwaige Aufmaße.

Zur Verrechnung gelangen die tatsächlich gebohrten Längen und die eingebauten Rohre zuzüglich notwendiger Überlängen / Überlappungen / Verschnitte.

5. Rechnungslegung und Zahlungsfrist

Unsere Schlussrechnung wird nach Abschluss unserer Leistung gelegt. Darüber hinaus können wir im Bedarfsfalle Teilabnahmen sowie Teilschlussrechnungen in Anspruch nehmen. Die Gewährleistung beginnt mit Fertigstellung unserer Leistung. Wenn keine förmliche Abnahme vorgenommen wird, gilt unsere Leistung spätestens am Ende des Fertigstellungsmonats als abgenommen.



Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 21 Tage ab Eingang der Rechnung beim Auftraggeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter ohne Abzug bzw. 10 Tage unter Abzug von 2% Skonto als vereinbart, sofern im Angebot nicht eine abweichende Vereinbarung erfolgt.

Werde ich, Walter Huber-Braumann, von einem Bauunternehmen als Subunternehmer beauftragt, geht die Umsatzsteuerschuld gemäß § 19 Abs 1a UStG auf den Auftraggeber über (Reverse-Charge-Verfahren). Die Rechnungslegung erfolgt in diesen Fällen netto ohne Umsatzsteuer. Erforderlich dafür ist die Bekanntgabe der UID-Nr. des Auftraggebers.

Ist die Rechnung so mangelhaft, dass sie der Auftraggeber weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Vorlage unter konkreter Aufzählung der Rechnungsmängel zur Verbesserung zurückzustellen, ansonsten gilt die Rechnung als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Die Verzugszinsen bei nicht zeitgerechter Bezahlung betragen 10% p.a. und beginnen auch ohne Einmahnung durch den Auftragnehmer zu laufen. Ebenfalls ist der Auftragnehmer im Verzugsfalle berechtigt Mahnspesen zu berechnen.

6. Leistungen, die vom Auftraggeber zu erstellen sind
In unseren Preisen sind nachfolgende Leistungen nicht enthalten und bei Bedarf gesondert zu vergüten, sofern diese nicht bauseitig rechtzeitig und für uns kostenlos erbracht werden:
 - a. Sämtliche Projektierungsarbeiten, Erstellen und Liefern von Planunterlagen bzw. Prüfung von Sondervorschlägen, statische Berechnungen. Ausgenommen sind nur ausdrücklich angebotene Leistungen in den Positionen unseres Angebots.
 - b. Die Erkundung, Abfrage von Lageplänen, die Absicherung und nötigenfalls die Umlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, Kanälen, etc., sowie deren erforderliche Entfernung im Arbeitsbereich vor Beginn der Arbeiten. Für allfällige Schäden in diesem Zusammenhang, stellt uns der Auftraggeber von der Haftung dafür frei.
 - c. Beteiligungen an Allgemeinkosten der Baustelle wie Versicherungen, allgemeine Bauschäden, Baustelleneinrichtung, -absicherungen etc.
 - d. Die Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1998 in der jeweils gültigen Fassung.
 - e. Aufwendungen, die sich aus besonderen Vorschriften und Wünschen auf Seiten des Auftraggebers ergeben (z.B. QM-Auflagen).
 - f. Das Einholen aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen bzw. Behördenverkehr. Alle erforderlichen Genehmigungen sind vor Bohrbeginn vom Auftraggeber einzuholen.
 - g. Das Herstellen und Unterhalten der erforderlichen Zufahrt zur Bohrstelle (max. Neigung 10%). Die erforderliche lichte Zufahrtshöhe für unsere Geräte ist sicherzustellen.
 - h. Verkehrsmäßige Sicherungen und Absperrungen, Absichern der Baustelle entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich Umsetzen nach Erfordernis. Bei Arbeiten im Gefahrenbereich hat der Auftraggeber Sicherungsposten beizustellen und für ausreichende Beleuchtung der Baustelle zu sorgen.
 - i. Eine Absicherung von Bestand (Bebauung und Bewuchs) gegen Beschädigung und Verschmutzung, sowie eine allenfalls erforderliche Reinigung der Straßen.
 - j. Die Beweissicherung und Kontrollmaßnahmen an Objekten im Einwirkungsbereich unserer Bohrungen; Zugänglichkeit zu Nachbarobjekten etc.- Schadensersatzansprüche bei fehlender oder lückenhafter Beweissicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers



- k. Herstellen von Gruben, Suchschlitzen bzw. Suchschächten, sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- l. Die erforderlichen Vermessungsarbeiten und Absteckungen einschließlich Sicherung von Bezugspunkten sowie deren Erhaltung.
- m. Eventuell angeordnete behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bohrung.
- n. Möglichkeit für gefahrlose Ableitung von Bauwässern in einen Vorfluter sowie Übernahme von Einleitungsgebühren- bzw. Entsorgungskosten.
- o. Kosten für Wintererschwerisse wie Arbeitsunterbrechung, Schneeräumung, Einhausung, eventuelle sonstige Maßnahmen.
- p. Maßnahmen gegen Druckwasser und gegen Einflüsse aus Grundwasserströmungen.
- q. Alle erforderlichen Erdarbeiten.
- r. Reinigen und Rekultivieren der benützten Arbeitsflächen und Zufahrtswege.

7. Ausführung und Ausführungsfristen

Ausführungsfristen gelten als nur annähernd vereinbart, wenn sie nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass für Behördenwege und andere Vorarbeiten eine Vorlaufzeit von 2-3 Wochen als vereinbart gilt, sofern nicht im Einzelnen eine ausdrücklich abweichende Vereinbarung erfolgt.

Die Einholung dieser Zustimmungen und Weiterleitung an den Auftragnehmer obliegt dem Auftraggeber als Grundeigentümer. Die notwendigen Formulare sowie allfällige Ausfüllhinweise werden durch den Auftragnehmer beigestellt. Verzögerungen, die sich aus einer verspäteten Einholung dieser behördlichen Zustimmungen ergeben sollten, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers.

Hat der Auftragnehmer bzw. Lieferant eine Lieferfrist als verbindlich bestätigt, so beginnt diese im Zweifel mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung auf dem Konto des Lieferanten. Ist die Leistung von einer Mitwirkung des Auftraggebers abhängig, so beginnt die Frist nicht, bevor der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

Die Ausführungspflicht des Auftragnehmers ruht, solange sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis und/oder Mitwirkungspflichten in Verzug befindet.

Der Auftragnehmer gerät erst in Verzug, wenn eine ihm vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Nachfristen sind dem Auftragnehmer schriftlich zu setzen.

Ausführungsverzögerungen, welche durch den Auftraggeber, aus welchem Grunde auch immer, verursacht werden, berechtigen den Auftragnehmer zur Einforderung der durch den Verzögerungsverlauf entstandenen Mehrkosten und verlängern die Ausführungsfrist entsprechend.

Sofern in unserem Leistungsverzeichnis nicht anders festgelegt, ist die Baustelleneinrichtung und Räumung für einen einmaligen Einsatz ohne Umstellungen kalkuliert. Ein für die Baustelleneinrichtung ausreichender Platz ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.



Der Auftraggeber gewährleistet eine kontinuierliche Arbeitsabwicklung. Verzögerungen verlängern generell die Bohrzeit. Bauseits, bzw. nicht durch uns verursachte Stillstandszeiten und zusätzliche Leistungen sowie Regieleistungen werden zu den angebotenen Stundenpreisen und Vorhaltekosten verrechnet.

Das Bohrrisiko (Baugrundrisiko) liegt beim Auftraggeber. Beim Fehlen eines Bodengutachtens, bei Antreffen anderer als im Bodengutachten beschriebenen Bodenverhältnisse oder bei einer gravierenden Änderung der Bodenkennwerte, welche die Bearbeitbarkeit des Bodens oder die Herstellung der Leistung beeinflussen (Mehraufwand, Mehrverbrauch oder vollständiger Verfahrenswechsel), sind die daraus resultierenden Mehrkosten zusätzlich abzugelten und Terminänderungen zu vereinbaren.

Wird dem Auftragnehmer die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen ganz oder teilweise unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer dieser Verhinderung. Dies gilt auch für Nachfristen.

8. Gewährleistung und Haftung

Offensichtliche Mängel muss der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt einer Leistung bzw. Übergabe einer erbrachten Leistung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich rügen. Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die Leistung als genehmigt.

Der bauseitige, für uns kostenlose Abschluss einer Bauherrenhaftpflichtversicherung wird vorausgesetzt.

Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zutritt zur Baustelle zu verschaffen.

Eine Pflicht des Auftragnehmers zum Ersatz von Schäden an Personen oder von sonstigen Schäden, wie insbesondere Sachschäden, ist ausgeschlossen, soweit dieser Schaden durch den Auftragnehmer oder eine Person, für die dieser einzustehen hat, nur leicht fahrlässig verschuldet wurde. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für das Vorliegen eines groben Verschuldens oder Vorsatzes.

Unvermeidbare Folgen der Horizontalbohrung werden vom Auftraggeber in Kauf genommen und berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen. Setzungen des Erdreiches können auch bei ordnungsgemäß vollzogener Bohrung stattfinden.

Die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten ersetzen nicht eine fachgerechte Prüfung und Vorbereitung des Untergrundes für nachfolgende Bauten jeglicher Art. Für Schäden an solchen Bauten und jene die durch deren Setzungen entstehen können, haftet der Auftragnehmer nicht.

Die Erhebung von Einbauten im Bereich der Bohrung obliegt dem Auftraggeber. Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die Bohrrichtung vorzugeben bzw. zu markieren und sämtliche Informationen zu erteilen, die für die durchzuführende Horizontalbohrung erforderlich sind. Insbesondere sind neben der Bohrrichtung und der Bohrtiefe die Sicherheitsabstände zu den Einbauten zu markieren und dem Auftragnehmer bekannt zu geben.



Der Auftraggeber haftet dafür, dass sich auf der gesamten Bohrstrecke keinerlei Einbauten, insbesondere Leitungen, Kabel, Kanäle oder sonstige Hindernisse befinden. Sollte im Zuge der Bohrung dennoch ein Schaden aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Informationen durch den Auftraggeber entstehen, wird durch den Auftragnehmer diesbezüglich keine Haftung übernommen.

Hiervon abweichende mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

9. Eigentumsvorbehalt

Vom Auftragnehmer beigestellte Materialien (insbesondere Rohre) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Werklohnes und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

10. Unterlagen

Dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Planunterlagen, Skizzen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen den maßgeblichen gesetzlichen Schutzrechten.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Geltung des internationalen einheitlichen Warenkaufrechtes des UNCITRAL-Abkommens ist ausgenommen. Als Gerichtsstand gilt ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Salzburg als vereinbart.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.